

Lundtoftbjerg købskontrakt 1910 (skrevet af efter Marie Philipsens afskrift)

Kaufvertrag verhandelt Flensburg, den 16. März 1910

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirke der Königlichlichen Oberlandesgerichters  
Zu Kiel, Justizrat Heinrich Scheffer, ins Flensburg erschienen heute von Person  
bekannt

1. Grosbesitzer Bernhard Wilbrand in Lundtoftberg per Hokkerup
2. Landmann Kresten Philiupsen in Avnbøl

Die Erschienenen schliessen folgenden

Kaufvertrag:

1. Wilbrandt verkauft seinen in Lundtoftberg belegenen im Grundbuch von Lundtoft Band I Blatte 1 und 13 aufgeführten Grundbesitz nebst Inventar und Beschlag, also nicht des Mobilar und was dem Verkäufer zum Dienst seiner eigenen Person dient,  
an Philipsen für den vereinbarten Kaufpreis von 142.500 M, in Worten einhundertzweiundvierzig tausend fünfhundert Mark, unter den nachstehenden Bedingungen.
2. Die Übergabe und der Antritt geschehen am 1. April 1910 und gehen von diesem Tage alle Abgaben, Lasten und Beschwerden, aber auch alle Rechte und Gerichtlichkeiten auf den Käufer über; Käufer tritt auch am 1. April in die Versicherungsverträge bezüglich der Kaufgegenstände ein.
3. Der Kaufpreis wird wie folgt berichtet: Käufer übernimmt 68.000 Mark Hypotheken nebst Zinszahlung ab 1. April 1910 als eigene Schulden in Anrechnung auf den Kaufpreis. 25.000 Mark werden am 1. April nebst 4½ % p. a. Zinsen ab 1. April 1910 bezahlt. Über den Rest gibt Käufer dem Verkäufer eine Hypothek nach 68.000 Mark, verzinlich mit 4½ % p.a. ab 1. April 1910 halbjährlicher Zinszahlung und halbjährlicher bei prompter Einzahlung für Gläubiger auf vier Jahre ausgeschlossener Kündigung. Verkäufer sichert über 68.000 Mark hinaus ein in Abteilung III seines Grundbuchblatt zu.

4. Die Kontrahenden bevollmächtigen hierdurch ein jeder für sich den Bureauversteher des Rechtsanwalts v. Hilmcrone in Apenrade für sie die Auflassung vor – bzw. entgegenzunehmen und alle zur Auflassung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchrichter abzugeben auch des Kaufgrundstück kataster[?]-bzw. grundbuchmässig zu bezeichnen. Diese Vollmacht ist unwiederruflich und erlischt nicht mit dem Tode einer der Vertragsschliessenden.

Die Kosten des Vertrages, des Stempels und der Auflassung und der Kreisabgabe und der Reichsabgabe zahlt Käufer. Der Wert des beweglichen Zubehörs wird zum Zweck der Stempelberichnung auf 60.000 Mark angegeben.

Käufer tritt in die Rechte und Pflichten des Verkäufers bezüglich der Meierigenossenschaft Holebüll ein. Er wird bemerkt, dass in den Handel nicht mitfolgen vier Schweine, 12 Sack Roggen und 9 Sack Gerste, die bereits verkauft sind. Die Auflassung soll möglichst am 1. April erfolgen.

Das Protokoll wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben.

B. Wilbrandt

K. Philipsen

H. Scheffer